



Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie
Proseminar BMIB
Neue Entwicklungen und Herausforderungen in der internationalen Politik
Dozent: Dr. Kai Hirschmann
Sommersemester 2016

Ist der „Islamische Staat“ ein Staat?

von

Magnus Bolten

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Staatstheorie nach Georg Jellinek	2
2.1 Die 3-Elemente-Lehre.....	2
2.1.1 Staatsgebiet.....	3
2.1.2 Staatsvolk.....	3
2.1.3 Staatsgewalt.....	4
2.2 Norm- oder kausalwissenschaftliche Betrachtung des Konstruktes „Staat“?.....	5
3. Die Organisation Islamischer Staat	6
3.1 Staatsgebiet: „baqiya wa tatamaddad“	7
3.1.1 Die geographische Ausdehnung und organisatorische Entwicklung des heutigen IS..	7
3.1.2 Welche ist die Fläche des Islamischen Staates?.....	8
3.2 Staatsvolk.....	9
3.3 Staatsgewalt	12
4. Fazit und Ausblick	13
5. Quellen- und Literaturverzeichnis	16
6. Abbildungsverzeichnis	19

1. Einleitung

„Heute Staat, morgen Terrorgruppe, aber übermorgen wieder Staat.“¹

Nachdem der *Islamische Staat in Irak und Syrien (ISIS)* im Jahr 2014 aus den belagerten Gebieten im Nordirak verdrängt wurde, ließ die *ISIS*-Führung obiges Zitat verkünden. Kann sie diesem eigens gesetzten Anspruch gerecht werden? Wie wird bestimmt, welcher Verband einen Staat darstellt und welche Strukturen lediglich staatsähnlichen Charakter aufweisen?

Dies anhand der 3-Elemente-Lehre Georg Jellineks zu analysieren, ist Ziel der vorliegenden Arbeit. Grundlage des theoretischen Teils dieser Arbeit bildet Jellineks Werk „Allgemeine Staatslehre“. Anhand ausgewählter rechtswissenschaftlicher Autoren aus den Bereichen des Staats- und Völkerrechts wird das Theorem zur Klassifizierung moderner Staaten in seinen sozialwissenschaftlichen Kontext gesetzt. Dass es eines solchen Diskurses zur Einordnung der Theorie bedarf, erkennt Jellinek auch selbst an:

„(...) [Es ist sonst] auch kaum möglich, mit unseren modernen staatsrechtlichen Begriffen (...) die Grenze zwischen Staat und nichtstaatlichem Verband zu ziehen.“²

Bereits im Rahmen des Kleingruppenreferates am 11. Mai 2016 „*Profiteure fragiler Staatlichkeit: Islamismus und Dschihadismus am Beispiel ‚Islamischer Staat‘*“ erwies sich eine erste Einordnung der Organisation *Islamischer Staat (IS)* als staatlicher Verband als umstritten. Wenn im weiteren Verlauf der Arbeit auf die islamistisch-terroristische Organisation und ihre Vorgänger mit den selbst gegebenen Staatstiteln Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung einer völkerrechtlichen Staatsqualität. Erst im Anschluss an den Hauptteil, der die Theorie und die islamistisch-terroristische Organisation miteinander in Verbindung bringt, soll die folgende Leitfrage beantwortet werden: *Ist die Organisation Islamischer Staat ein Staat nach Georg Jellineks Definition in der 3-Elemente-Lehre?*

Hierfür werden besonders die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen der Autoren Karin Leukefeld, Christoph Reuter und Behnam T. Said mit diesem Thema herangezogen.

¹ Reuter, Christoph: Die schwarze Macht. Der „Islamische Staat“ und die Strategen des Terrors, Bonn 2015, S. 156.

² Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, 7. Neudruck, Darmstadt 1960, S.431.

Die verwendeten Online-Quellen dienen vornehmlich der Beleuchtung erst kürzlich stattgefundenere Ereignisse.

Der *IS* steht für ein bisher unbekanntes System des Terrorismus. Aufgrund des länderübergreifenden Einflusses und des 2014 verlautbarten Anspruchs, fortan ein islamischer Staat zu sein, versucht diese Hausarbeit eine Antwort auf diesen Anspruch zu formulieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Arbeit auf den *IS* in den Stammländern Syrien und Irak bezieht. Des Weiteren stehen die Details der Struktur und Ideologie weniger im Fokus als diejenigen Elemente, die vor dem Hintergrund der 3-Elemente-Lehre das Erkenntnisinteresse bedienen.

2. Die Staatstheorie nach Georg Jellinek

Georg Jellineks 3-Elemente-Lehre findet ihren Ursprung in der Notwendigkeit des Völkerrechts, das Konstrukt „Staat“ zu definieren. „Staat“ ist Jellinek zufolge

„die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft eines selbsthaften Volkes oder (...) die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft“.³

Bereits in dieser kompakten Staatsdefinition, die Jellinek seinen Ausführungen zur Allgemeinen Staatslehre voranstellt, wird die Verschränkung der drei grundlegenden Kriterien zur Bestimmung von Staatsqualität: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt deutlich. Daraus lässt sich folgern, dass das Fehlen eines dieser drei Elemente von fehlender Staatsqualität zeugt.⁴

2.1 Die 3-Elemente-Lehre

Für seine Theorie geht Jellinek von dem modernen Staatsbegriff aus, der sich seit der Neuzeit entwickelt hat und die Grundelemente Sicherheit, Rechtsstaat und Wohlfahrtsfunktion umfasst.⁵ Für den Rahmen der Analyse soll diese Definition ausreichend sein.

³ Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, S. 183.

⁴ Vgl. Isensee, Josef: Der moderne Staat – Struktur und Grund, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft in 5 Bänden, 5. Band, 7., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau 1989, Sp. 135.

⁵ Vgl. Schneekener, Ulrich: States at risk – zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: id. (Hrsg.): States at risk. Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem, Berlin 2004, S. 12ff.

2.1.1 Staatsgebiet

„Das Land, auf welchem der staatliche Verband sich erhebt, bezeichnet seiner rechtlichen Seite nach den Raum, auf dem die Staatsgewalt ihre spezifische Tätigkeit, die des Herrschens, entfalten kann.“⁶

Rechtlich betrachtet bezieht sich der Begriff des Staatsgebiets Jellinek zufolge also auf das Territorium, auf dem sich das Volk befindet, das sich einer Regierung verschreibt. Demnach gilt das Staatsgebiet als exklusiver Herrschaftsbereich auf einem abgegrenzten Teil der Erdoberfläche.⁷ Weiterhin sei es grundlegende Voraussetzung für jegliche Formen der Staatsgewalt, wodurch sich an dieser Stelle die rechtliche und die faktische Seite der Definition überschneiden. Insofern sei nicht allein vertikales – Luftraum und Erdreich – als auch horizontales – von den Landesgrenzen beschriebenes – Staatsgebiet gemeint, sondern können als Staatsgebiet nur jene Gebiete verstanden werden, die auch faktisch von der Herrschergewalt kontrolliert werden können.⁸

Demnach richtet sich die Staatsgewalt flexibel nach dem faktischen Gewaltradius des Souveräns und seiner Institutionen.

Ein solches Staatsgebiet entstehe entweder originär als Neugründung oder derivativ in Form der Okkupation, Annexion, Ersitzung oder Abtretung fremden Staatsgebiets. Ebenfalls sei eine Staatsgründung zwecks Staatsteilung via Staatsvertrag möglich.⁹

2.1.2 Staatsvolk

Staatsvolk meine jenen sesshaften, auf Dauer angelegten Personenverband, der durch das mitgliedschaftliche Band der Staatsangehörigkeit rechtlich verfestigt ist.¹⁰ Damit nimmt der Begriff des Staatsvolkes Bezug auf das Staatsgebiet.

Staatsvolk verstehe sich gleichzeitig als staatlich geeinte Menge.¹¹ Dadurch wird deutlich, dass Jellinek den Begriff Volk (im Sinne von Staatsvolk) bewusst von dem soziologischen Begriff Nation differenziert.

Indem der Staat den Individuen aus den ihnen innewohnenden Persönlichkeitsrechten allgemeine Freiheitsrechte einräumt, mache er sie zu Rechtssubjekten im Staat und damit

⁶ Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, S. 394.

⁷ Vgl. Bismark, Hans: Das Staatsgebiet, in: Maihold, Dieter et al. (Hrsg.): Juristische Arbeitsblätter, 15. Jg., München 1983, S.397.

⁸ Vgl. Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, S. 394ff.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. Schöbener/Knauff: Grundrisse des Rechts. Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, München 2013, S. 87.

¹¹ Vgl. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, S. 406ff.

zu Aktivbürgern, Akteuren im Staat. Mit der Anerkennung der Rechtssubjekte fallen ihnen gegenüber dem Staat auch bürgerliche Pflichten zu. Die Bürger seien darüber hinaus Verbandsmitglieder, aus deren Zusammenschluss sich erst das Konstrukt Staat ergebe. Folglich muss sich hier die Mehrheit der Gebietsangehörigen zusammenschließen. Bei näherer Betrachtung wird der genossenschaftlich-demokratische Charakter des Staatsvolkes deutlich, der ebenso bedeute, dass das Gemeinwesen stets Vorrang vor dem Individuum habe.¹²

Aufgrund dieser doppelten Funktion der Bürger im Staat – als Untertanen und Aktivbürger - ist die Staatsgewalt, obgleich des öffentlich-rechtlichen Über-/Unterordnungsverhältnisses, abhängig von Gehorsam und Staatstreue seiner Staatsbürger.¹³

2.1.3 Staatsgewalt

Formell sei der Staat ungebunden und souverän, das heißt lediglich an das selbst auferlegte Recht gebunden. Materiell zeigt sich dies hingegen nicht. Vielmehr ist es Aufgabe des Staates, Gemeinwohl und Gemeininteresse mit den Zielen der Staatsgewalt in Einklang zu bringen, sogenanntes Homogenitätserfordernis¹⁴, weil der Staat eine „Zweckseinheit“¹⁵ sei, deren Aufgabe es ist, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu regeln.¹⁶

Wonach bemisst sich aber die Staatsgewalt? Gehorsam und Pflichterfüllung seiner Bürger bemesse Stärke und Kraft staatlicher Hoheitsgewalt. Die einzige Restriktion der Staatsgewalt stellen die, schon in der Naturrechtslehre angedeuteten, einem jeden Menschen innewohnenden, allgemeinen Freiheitsrechte dar, welche der Souverän mit seinen Institutionen zu achten verpflichtet sei.¹⁷ Die detaillierte Ausgestaltung der inneren verfassungsmäßigen Strukturen jedoch werde bewusst offen gelassen, weil es Aufgabe des

¹² Vgl. ebd. S. 405ff.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. Brugger, Winfried: Georg Jellinek als Sozialtheoretiker und Kommunitarist, Heidelberg 2010, S. 414ff., S. 425, in: Schroeder, Friedrich-Ch. et al. (Hrsg.): Duncker&Humblot eJournals: Der Staat, Vol. 49, No.3, S. 405-434.

¹⁵ Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, S. 234.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 174f.; Vgl. Boldt, Hans: Staat, Recht und Politik bei Georg Jellinek, in: Anter, Andreas (Hrsg.): Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, Baden-Baden 2004, S. 23.

¹⁷ Vgl. Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, S. 426ff.

Völkerrechts sei, die globalen Verhältnisse zu ordnen.¹⁸ In diesem Sinne wird die innerstaatliche Souveränität auch nicht als wesentliches Staatsmerkmal angesehen, aber sei „ein Gemeinwesen ohne eigene Gesetze, Regierung, Rechtsprechung kein Staat“.¹⁹

Schließlich wird deutlich, dass die Sozialordnung des Gemeinwesens der Rechts-/Staatsordnung vorgeht und der Staat Gemeinzwängen unterliegt, wodurch der Staatsgewalt folgende Aufgaben zufallen: ordnungsschaffende Herrschaft, schadenabwendender Zwang, Unterstützung und Förderung individueller und sozialer Entfaltung.²⁰

Im Rahmen der Partizipation an einer internationalen Staatengemeinschaft verliert der Staat seine Kompetenzen jedoch nicht. Bei der Unterordnung in einer Staatengemeinschaft nämlich handele es sich um verpflichtende Willens-, aber nicht Rechtsakte. Die negative, vor äußeren Einflüssen schützende Souveränität bewahrt die Staatsgewalt vor ihrem Hoheitsverlust nach außen. Lediglich ein Austritt aus der Staatengemeinschaft ist aufgrund des bindenden Willens nicht mehr formlos möglich. Sollte sich ein Bruch innerhalb der Staatsregierung entwickeln, verlöre diese ihre innenpolitischen hoheitlichen Befugnisse, denn es dürfe stets bloß ein Gewaltmonopol geben.²¹

2.2 Norm- oder kausalwissenschaftliche Betrachtung des Konstruktes „Staat“?

Der Rechtswissenschaftler Winfried Brugger kritisierte in seinen Ausführungen die Darlegungen Jellineks im Hinblick darauf, dass dieser teilweise unkommentiert die Ebenen zwischen Sozialtheorie und staatlicher Dimension wechsele. Dadurch werde nicht deutlich, auf welche wissenschaftliche Disziplin Jellinek sich beziehe. Diese Aussage Winfried Bruggers muss jedoch relativiert werden, da Georg Jellinek seiner 3-Elemente-Lehre schon zu Beginn der Allgemeinen Staatslehre die Zwei-Seiten-Lehre zugrunde legt, die stets zu berücksichtigen sei, wenn das Konstrukt Staat betrachtet wird:

„Sie [Zwei-Seiten-Lehre, Anmerkg. d. Verf.] billigt dem Staat die Doppeleigenschaft zu, sowohl ein gesellschaftliches Gebilde, also ein faktischer Zustand, als auch eine rechtliche Institution, also eine normative Kompetenzordnung, zu sein.“²²

¹⁸ Vgl. Hillgruber, Christian: Der Staat im Völkerrecht, in Aichele, Alexander et al. (Hrsg.): Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Berlin 2007, S.9ff.

¹⁹ Vgl. Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre S. 489; Ebd. S. 493.

²⁰ Vgl. ebd. S. 406.

²¹ Vgl. ebd. S.496.

²² Lepsius, Oliver: Die Zwei-Seiten-Lehre des Staates, in: Anter, Andreas (Hrsg.): Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, Baden-Baden 2004, S. 64.

Besonders diese duale Sichtweise verleiht dem Staat einen genossenschaftlich-demokratischen Charakter (vgl. Kap. 2.1.2), bei dem darauf geachtet werden muss, dass die 3-Elemente-Lehre zwar für moderne Staaten prädestiniert ist, aber im Zuge der Anwendung jegliche Herrschaftsformen objektiv betrachtet werden müssten. Nur auf diese Weise sei eine ertragreiche Analyse denkbar.²³

Nun denke man an das anfängliche Zitat Jellineks zurück (vgl. Kap. 2), das vorgibt, das Konstrukt Staat allein seiner rechtlichen Seite nach zu beschreiben. Dem Wortlaut nach mag dies zutreffen, jedoch muss vor dem Hintergrund des sozialtheoretisch-kommunitaristischen Denkansatzes Jellineks bei der Analyse unbedingt auf die normwissenschaftlichen Aspekte eingegangen werden.²⁴ Ohne diese kann anhand der 3-Elemente-Lehre nicht hinreichend bestimmt werden, welche Verbände Staatscharakter und welche lediglich staatsähnlichen Charakter aufweisen.

Weiterhin bleibt die Kontinuitätsfrage unbeantwortet: Wann entsteht ein neuer Staat und wann handelt es sich lediglich um innerstaatliche Umstrukturierungen?²⁵

Neben den für diese Ausarbeitung immanenteren Fragen, wird auch die Kontinuitätsfrage Eingang in die Klärung der Leitfrage nach Staatlichkeit des *IS* finden. Besonders die dualistisch sozialwissenschaftlich-rechtliche Betrachtung verspricht einen interessanten Erkenntnisgewinn über die religiöse Vereinigung.

3. Die Organisation Islamischer Staat

Bereits unter anderem vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung dschihadistischer Ideologie eingestuft²⁶, suchen auch die Medien in ihren Berichterstattungen, dem *IS* nicht durch unvorsichtige Bezeichnung implizit Staatsqualität anzuerkennen.²⁷

²³ Vgl. Boldt, Hans: Staat, Recht und Politik bei Georg Jellinek, S. 19.

²⁴ Vgl. Brugger, Winfried: Georg Jellinek als Sozialtheoretiker und Kommunitarist, S. 405f.

²⁵ Vgl. Jellinek: Allgemeine Staatslehre, S. 281.

²⁶ Vgl. UN Security Council: SC/11495, 28.07.2014, in: <http://www.un.org/press/en/2014/sc11495.doc.htm> (abgerufen am 15.08.2016); Folgende Kurzdefinitionen sollen ausreichend sein für das Verständnis der *IS*-Ideologie: *Islamismus*: I. ist ein Sammelbegriff für politische Ideologien, die sich auf eine spezifische Auslegung des Islam stützen. *Dschihadismus*: (...) ein alternatives Politik- und Gesellschaftssystem unter Muslimen mit Gewalt herbeiführen, Hirschmann, Kai: Internationaler Terrorismus: Der Siegeszug der Dschihad-Ideologie, in: Meier-Walser, Reinhard/Wolf, Alexander (Hrsg.): Neue Dimensionen internationaler Sicherheitspolitik, München 2011, S. 59.

²⁷ Tagesschau Online-Redaktion: „Islamischer Staat“ rückt weiter vor, in: <http://www.tagesschau.de/ausland/islamischer-staat-113.html>; Lauton/Thiel: Vorbereitungshandbuch MUNBW 2016, in: <https://handbuchmunbw.wordpress.com/grethe/sr/topic3/> (abgerufen am: 11.08.2016).

Die Vereinigung unter ihrem Kalifen²⁸ Abu Bakr al-Baghdadi hingegen beansprucht Staatsqualität für ihr Mitte 2014 ausgerufenes Kalifat.²⁹ Damit dies näher verständlich wird, soll ein Überblick über die Entstehungsgeschichte des *IS* skizziert werden. Anhand dieser und ausgewählter Stadien der verfestigten Organisation, soll ihr Anspruch anhand der 3-Elemente-Lehre (vgl. Kap. 2.1) auf Rechtmäßigkeit überprüft werden.

3.1 Staatsgebiet: „*baqiya wa tatamaddad*“³⁰ (Verbleiben und erweitern, ÜS d. Verf.)

Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des *IS* (Kap. 3.1.1) wird deutlich, dass es elementares Ziel dieser Organisation ist, ihre eroberten Gebiete unter allen Bedingungen zu verteidigen und ihren Einflussbereich auszuweiten. Dass es dabei nicht um die Gebiete allein geht, sondern vielmehr um die Position, die einem eine Gebietsherrschaft einbringt, wird das folgende Kapitel zeigen.

3.1.1 Die geographische Ausdehnung und organisatorische Entwicklung des heutigen *IS*³¹

Die Anfänge des heutigen *IS* reichen zurück bis zum ersten Afghanistankrieg in den 1980er Jahren, währenddessen die *al-Qaida* Miliz im Kampf gegen die Rote-Armee-Fraktion aufgebaut wurde.³²

2006 entstand eine Organisation mit dem Namen *Islamischer Staat im Irak (ISI)*, die, wie der heutige *IS*, einen islamischen Staat zu errichten anstrebte und bereits im nördlichen Irak Provinzen militärisch unterjocht hatte.³³ Im Zuge neuer Treueidbekundungen und

²⁸ Für diese Ausarbeitung soll folgende Kurzdefinition genügen *Kalif*: Titel der Nachfolger Mohammeds [Prophet] als religiöses und weltliches Oberhaupt des Islamischen Reichs, in: Quirll, R. et. al. (Hrsg.): dtv-Lexikon in 24 Bänden, Bd. 11, München 2006, S. 134.

²⁹ Vgl. Said, Behnam T.: *Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden*, Bonn 2015, S. 91.; Für diese Ausarbeitung soll folgende Kurzdefinition genügen *Kalifat*: bezeichnet (...) die Herrschaft, das Amt oder das Reich eines Kalifen, also eines „Nachfolgers“ oder „Stellvertreters des Gesandten Gottes“ (...). Es stellt somit eine islamische Regierungsform dar, bei der die weltliche und die geistliche Führung in der Person des Kalifen vereint sind, in: Wikipedia, in: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kalifat> (abgerufen am 15.08.2016).

³⁰ Zelin, Aaron: *The Islamic State's model*, in: *The Washington Post*, 28.01.2015 (<https://www.washingtonpost.com/blogs/monkey-cage/wp/2015/01/28/the-islamic-states-model/>) (abgerufen am 15.08.2016).

³¹ Vgl. Abb. 2

³² Vgl. Leukefeld, Karin: *Flächenbrand. Syrien, Irak, die Arabische Welt und der Islamische Staat*, Köln 2015, S. 210; Vgl. Said, Behnam T.: *Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden*, Bonn 2015, S. 35.

³³ Armbrorst, Andreas: *Der Islamische Staat im Irak und seine Vorgängerorganisationen*, Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam, Leeds (England) 2015, Sp. 4, in: <http://www.ffgi.net/files/dossier/dossier-irak-armbrorst.pdf> (abgerufen am 14.08.2016).

Gebietsbestrebungen erwuchs im April 2013 aus *ISI* der *Islamische Staat in Irak und Syrien (ISIS)*.³⁴

Nachdem *ISIS* Mosul im Irak am 9. Juni 2014 unterworfen hatte, rief die Organisation am 29. Juni 2014 das Kalifat (Aleppo, Syrien bis Diyala, Irak)³⁵ aus und nannte sich unter ihrem neuen Kalifen Abu Bakr Al-Baghdadi fortan *Islamischer Staat (IS)*, was deutlich machen sollte, dass die Organisation sich nicht mehr länger territorial begrenzen würde.³⁶

3.1.2 Welche ist die Fläche des *Islamischen Staates*?

„Hier weht die Flagge des Islamischen Staates, die Flagge des Monotheismus. Ihr Schatten bedeckt das Land von Aleppo bis Diyala“, mithin von Nordwestsyrien bis zur iranischen Grenze.“³⁷

Mit diesem Satz rief der selbsternannte Kalif Abu Bakr al-Baghdadi am 29. Juni 2014 das Kalifat des *Islamischen Staates* aus. Zu Beginn des Jahres 2015 fassten die Grenzen des *IS* circa 100.000km², von Al-Bab, Syrien bis Baidischi, Irak.³⁸ Sodann wechselte auch die Hauptstadt von Raqqa zu Mosul.³⁹

Das durch die Fragilität der Staatstrukturen (FSI-Ranking 2011-2014: Irak: Platz 9/9/11/13; Syrien: Platz 48/23/21/15)⁴⁰ entstandene Machtvakuum in den Ländern Irak, nach dem Abzug der US-Truppen 2011, und Syrien, aufgrund der Bürgerkriegssituation, nutzte *ISIS*, um weitere Gebiete für sich zu beanspruchen.⁴¹ Außerhalb der Stammländer Syrien und Irak nutzt der *IS* die porösen Strukturen zur Okkupation anderer fragiler Staaten im Zuge seines Wilayat- oder Provinzregierungssystems, das vergleichbar scheint mit dem Commonwealth of Nations Anfang des 20. Jahrhunderts.

Es stellt sich dadurch die Frage, welches von dem *IS* beanspruchte Gebiet auch wirklich kontrolliert werden kann. Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen das Wilayatsystem des *IS*, das, zentral gesteuert, flächendeckende Kontrolle des Stammlandes verspricht. Sobald

³⁴ wörtliche Übersetzung: „Islamischer Staat in Irak und Sham“, das neben dem Irak die Länder Syrien, Libanon, Israel, Palästina, Jordanien umfasst; Aufgrund der faktischen Besetzung des Iraks und heutigen Syriens wird im Weiteren die Übersetzung *Islamischer Staat in Irak und Syrien (ISIS)* gewählt; vgl. Said, Behnam T.: *Islamischer Staat*, S. 68.

³⁵ Vgl. Abb. 1.

³⁶ Vgl. Said, Behnam T.: *Islamischer Staat*, S. 91.

³⁷ Reuter, Christoph: *Die schwarze Macht*, S. 191.

³⁸ Vgl. Abb. 3.

³⁹ Armbrorst, Andreas: *Der Islamische Staat im Irak und seine Vorgängerorganisationen*, Sp. 5.

⁴⁰ Fund For Peace: *Fragile States Index (Index zur Messung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen Stabilität eines Landes) 2011-2014*, in: <http://fsi.fundforpeace.org> (abgerufen am 15.08.2016):

⁴¹ Leukefeld, Karin: *Ursprung, Geschichte und Ausbreitung von ISIS*, 16.09.2014, in: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Irak1/is-herkunft.html> (abgerufen am 15.08.2016).

es über diese Grenzen hinausgeht, ist der *Islamische Staat* auf die Kooperation ebenfalls islamistisch-dschihadistischer Gruppen angewiesen, die die Ziele nach der strengen Auslegung des sunnitischen⁴² Islam umsetzen sollen, beispielsweise Boko Haram in Nigeria.⁴³

Damit ist Jellineks Voraussetzung erfüllt, dass die Möglichkeit zur Machtausübung des Herrschers auf dem beanspruchten Land gegeben sein muss (vgl. Kap. 3.4). Obgleich der *IS* aufgrund verschiedener Auslegungen des Dschihadismus mit seiner Vorgänger- und nun Konkurrenzorganisation *al-Qaida* gebrochen hat, muss anerkannt werden, dass jene ihre okkupierten Gebiete im Zuge der Reorganisation⁴⁴ an den *IS* abgetreten hat.

Fraglich ist jedoch, inwieweit dies als anerkannte Gebietsabtretung betrachtet werden kann, denn die Vorgänger, von der Gruppe *Tauhid und Jihad* über *al-Qaida im Irak* bis hin zu *Islamischer Staat in Irak und Syrien*, haben offensichtlich Städte und Provinzen in Irak und Syrien faktisch kontrolliert, doch die offizielle Staatsgewalt, das Regime der Republik Irak und der Arabischen Republik Syrien, haben ihren Anspruch bisher nicht abgetreten.

Unter Berufung auf Jellinek handelt es sich hierbei allein um das Kriterium der faktischen Kontrolle, nicht der rechtlichen Herrschaft. Hier stellt sich die Kontinuitätsfrage. Agiert der *IS* im Rahmen des von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten syrischen und irakischen Regimes oder hat die Organisation eine Parallelstruktur etabliert?

Eine Beantwortung wird sich im Zuge des nächsten Kapitels ergeben, das sich mit dem „Staatsvolk“ beschäftigt, dessen Gefolgschaft mitentscheidend ist für die Klärung der Frage nach Staatlichkeit.

3.2 Staatsvolk

Die Republiken Syriens und des Irak zusammengenommen weisen eine Bevölkerung von circa 58 Millionen Menschen auf. Circa ein Drittel der irakischen Bevölkerung gehört

⁴² Für diese Ausarbeitung soll folgende Kurzdefinition genügen *Sunniten*: „Anhänger der Sunna, zu ihnen gehören die meisten Moslems (ca. 90%). Im Gegensatz zu den Schiiten erkennen sie die ersten vier Kalifen als rechtmäßige Nachfolger Mohammeds an“, in: Quirll, R. et. al. (Hrsg.): dtv-Lexikon in 24 Bänden, Bd. 21, S. 218.

⁴³ Vgl. Berger, J.M.: The Islamic State vs. al Qaeda. Who's winning the war to become the jihadi superpower?, 02.09.2014, in: <http://foreignpolicy.com/2014/09/02/the-islamic-state-vs-al-qaeda/> (abgerufen am 15.08.2016).

⁴⁴ Vgl. Abb. 2.

dem sunnitischen Glauben an, wohingegen die Sunniten in Syrien die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen.⁴⁵

Die Ideologie, die der *IS* seinem Kalifat zugrunde legt und an der sich das gesamte Handeln des *Islamischen Staates* und seines Volkes zu orientieren habe, geht auf die folgende Wortlautauslegung sunnitischer Staatstheorien des Frühislam zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert zurück:

„to establish a public order that was dedicated to the recognition of God’s oneness and to the observance of what Muslims considered a proper attitude of piety and mindfulness of God.“⁴⁶

In diesem Sinne unterliegt die Errichtung eines *Islamischen Staates* nicht allein völkerrechtlichen Kriterien, sondern auch den selbst auferlegten religiösen Anforderungen. Zunächst seien die religiösen Kriterien besprochen, aus denen sich weitere Erkenntnisse für die völkerrechtliche Einordnung Jellineks ergeben.

Die grammatische Auslegung des obigen Zitats wird konnotiert von der islamistischen Grundhaltung der Funktionäre des *IS*. Dadurch wird nicht eine säkulare Gesellschafts- und Staatsordnung angestrebt, sondern das im vorliegenden Fall islamistisch-sunnitische Verständnis des Islam soll alle Lebensbereiche durchdringen und institutionalisiert werden. Durch diese Weltanschauung werden dem Staatsvolk all die Güter verwehrt, die Grundvoraussetzungen der Demokratie moderner Staaten darstellen: Menschenrechte, Individualität, Säkularität, Volkssouveränität und Pluralismus.⁴⁷

Bevor der *IS* faktisch die Kontrolle über weite Teile Syriens und des Irak an sich genommen hatte, profitierten die Bürger offiziell von einem semipräsidentiellen System in Syrien und einem parlamentarischen System im Irak. Doch tatsächlich machte sich etwa im Irak Unmut über die Regierungsweise des damaligen Ministerpräsidenten Nuri al-Maliki breit, was bereits einige Sunniten in die Arme des *IS* (damals noch *ISIS*) trieb, der sich

⁴⁵ Vgl. Auswärtiges Amt: Syrien/Irak, in: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/> (abgerufen am 15.08.2016).

⁴⁶ Donner, Fred (Hrsg.): The articulation of early Islamic state structures, S. xvii, zitiert nach: Günther, Christoph: Ein zweiter Staat im Zweistromland? Genese und Ideologie des „Islamischen Staates Irak“, S. 196, in: Bauer, Thomas et. al. (Hrsg.): Kultur, Recht und Politik in muslimischen Gesellschaften, Bd. 28, Würzburg 2014.

⁴⁷ Vgl. Pfahl-Traughber, Armin: Islamismus Was ist das überhaupt? Definition – Merkmale – Zuordnungen, in: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>, 09.09.2011 (abgerufen am: 18.08.2016).

zunächst als Wohltäter gab und unter anderem vorgab, die Ungerechtigkeiten gegenüber irakischen Sunniten auszugleichen.⁴⁸

Das Blatt sollte sich jedoch wenden als von *ISIS* immer weiter Dekrete erlassen wurden, von denen behauptet wurde, sie würden dem Glauben zuträglich sein.⁴⁹ Die Bilder von Männern und Frauen, die in der jüngst von der Herrschaft des *IS*-Regimes befreiten Stadt Manbidsch, Syrien (Stand: August 2016; aktuellstes Beispiel dieser Ausarbeitung) auf offener Straße ihre Bärte abschnitten oder ihre Niqab (Gesichtsschleier) verbrannten, verdeutlichen, dass diese keinesfalls wieder nach den strengen religiösen Linien des *IS* leben möchten.⁵⁰

Zuvor noch dezimierte der *IS* aufgrund seiner Ideologie potenzielle Anhänger. Das Land, das der *IS* als Staatsgebiet beansprucht, sollte von jeglichen Ungläubigen gereinigt werden. Dass damit aber alle Menschen gemeint sind, die nicht nach ebendiesen Regeln und Dekreten leben, die die *IS*-Führung vorgibt dem Koran zu entnehmen, wird erst bei näherer Betrachtung ersichtlich. Christen, Alewiten, Schiiten, sogar Sunniten des gemäßigten Glaubens sind von den Säuberungsaufrufen des *IS* (zuvor *ISIS*) bedroht.⁵¹

Im Vergleich, beispielsweise mit modernen Demokratien, lässt sich die Religionsangehörigkeit als Substitut zur Staatsangehörigkeit auffassen, welche die Angehörigen einem Staatsvolk zuteilt. Diese wenig nachprüfbare Eigenschaft der Religionsverbundenheit stellt die Legitimität der *IS*-Regierung ebenfalls infrage. In Deutschland etwa stellt Religionsfreiheit ein durch Art. 4 GG und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, APKR) unveränderlich geschütztes Grundrecht dar. Daraus gefolgert ist die Religionsfreiheit ein Persönlichkeitsrecht, das sich aus den Freiheitsrechten der überstaatlichen Naturrechtslehre ableiten lässt, und unter anderem nicht vom *IS* gewährt wird. Das APKR schützt außerdem die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 GG. Mit der zwingenden Verschleierung und dem religiösen Bartkult kommt der *IS* auch dem nicht nach.⁵² Man kann der allgemeinen Nachrichtenberichterstattung und den vorangehenden Erläuterungen entnehmen, dass nicht, wie Jellinek es fordert (vgl. Kap. 2.1.2), der Großteil des

⁴⁸ Vgl. Reuter, Christoph: Die schwarze Macht, S. 176f.

⁴⁹ Vgl. ebd. S. 184ff.

⁵⁰ Vgl. Blaschke, Björn: Syrische Stadt vom IS befreit. Die neue Freiheit in Manbidsch, in: <https://www.tagesschau.de/ausland/manbidsch-syrien-103.html> (abgerufen am 18.08.2016).

⁵¹ Said, Behnam T.: Islamsicher Staat, S. 71.

⁵² Vgl. Reuter, Christoph: Die schwarze Macht S. 260ff.; Unter Anwendung der Definition Jellineks stellt Deutschland einen modernen Staat dar. Aus diesem Grund wird Deutschland hier als Vergleichsgröße angeführt. Damit wird kein Absolutheitsanspruch erhoben.

sesshaften Volkes dem *IS* Gehorsam leistet. Schätzungsweise waren es Anfang des Jahres 2016 zwischen 19.000 und 25.000 *IS*-Kämpfer in Syrien und dem Irak.⁵³ Im Gegenteil sucht der Großteil vielmehr eine Alternative zum *IS*, bittet das Assad-Regime, die westlichen Staaten, die internationale Staatengemeinschaft um Hilfe und Befreiung von der „Schreckensherrschaft“.⁵⁴

Der weiter geforderte Dualismus trotz öffentlich-rechtlichem Über-/Unterordnungsverhältnis, der durch Anerkennung der Individuen des Staatsvolkes als Rechtssubjekte initiiert wird, fehlt gänzlich. Der Kalif Abu Bakr al-Baghdadi allein bestimmt die Ordnung des sogenannten Islamischen Staates. Die Organisationsstrukturen seien folgend kurz erläutert.

3.3 Staatsgewalt

Dass Abu Bakr al-Baghdadi als Kalif an der Spitze seiner Organisation steht, ihm Stellvertreter in Irak und Syrien unterstehen und jede Provinz des Wilayatsystems von einem Provinzgouverneur geleitet wird, ist für den Rahmen der Erklärungen anhand der 3-Elemente-Lehre weniger wichtig als die Tatsache, dass der *IS* sich ehemaligen Parteifunktionären und Militäroffizieren bedient, um die faktische Gewaltherrschaft einst zu etablieren, derweil zu stabilisieren und stetig zu expandieren.⁵⁵

Jedoch entfalten diese innerstaatlichen Strukturen Wirkung über das Kriterium des Staatsvolkes (vgl. Kap. 2.1.2, 3.2). „Mit anderen Worten: Kann die Miliz in ihren Territorien Legitimität, Effektivität und Nachhaltigkeit unter Beweis stellen?“⁵⁶ Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, inwieweit sich der Großteil der Bevölkerung aus dem öffentlichen Alltag zurückziehen würde. Umgekehrt bedeutet dies sogleich, dass der *IS* eine effektive Herrschaft etablieren konnte, eine solche nämlich, die durch Generalpräventionsmaßnahmen jeglichen Fehlritten unabhängig ihrer Schwere vorbeugt. Dass dadurch die individuellen Freiheitsrechte weitestgehend aberkannt werden, betrifft unter anderem die Homogenitätsanforderungen, die Jellinek stellt (vgl. Kap. 2.1.3). Staat und Volk sollten sich einem gemeinsamen Zweck verschreiben, den der Staat durch seine Disziplinar- und

⁵³ Vgl. Süddeutsche Zeitung Online: Zahl der Kämpfer beim IS geht deutlich zurück, in: <http://www.sueddeutsche.de/news/politik/konflikte-zahl-der-kaempfer-beim-is-geht-deutlich-zurueck-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-160205-99-490915> (abgerufen am 22.08.2016).

⁵⁴ Vgl. Reuter, Christoph: Die schwarze Macht. S. 279f.

⁵⁵ Vgl. Abb. 4.

⁵⁶ Said, Behnam T.: Islamischer Staat, S. 108.

Leitungsbefugnisse fördert. Scharia-Gerichte, religiöse Indoktrinierung und Religionspolizei des *IS* dienen bloß dem Machterhalt des Kalifen, seiner Emire und Provinzgouverneure. Diese Maßnahmen und Institutionen stehen exemplarisch für eine Vielzahl weiterer Vorkehrungen, die Integrität der *IS*-Strukturen zu wahren.⁵⁷

Daraus folgt, dass der *IS* seine Interessen nicht mit denen der Bevölkerung koordiniert und die Idee des Zweckverbandes bei Jellinek keine Anwendung findet. Diese Linie weitergedacht entgeht der *IS* auch dem sozialen Kriterium der Staatsgewalt bei Jellinek, weil die Bevölkerung keine Chance erhält, durch Artikulation ihres (Kollektiv-)Willens mitzuwirken. Die von Jellinek identifizierte Überstellung der Sozialordnung über die Rechts-/Staatsordnung kann vorliegend also nicht identifiziert werden. Damit muss auch die Erfüllung der gebotenen Fürsorgepflicht des Staates für seine Bevölkerung negiert werden.

4. Fazit und Ausblick

„Heute Staat, morgen Terrorgruppe, aber übermorgen wieder Staat.“⁵⁸

Seit 2015 muss der *IS* sich mehr als zuvor gegen die mittlerweile zwei internationalen Anti-*IS*-Koalitionen vornehmlich westlicher Staaten behaupten.⁵⁹ In Anbetracht dessen, dass der *Islamische Staat* im Expansionskampf der vergangenen Jahre den Großteil seines finanziellen und Humankapitals verbraucht hat, ist hoch fraglich, ob er seinem Anspruch, „übermorgen wieder Staat“ zu sein gerecht werden kann.⁶⁰ Das bisher totalitäre System stützt auf ebendiese Ressourcen: ständige Überwachung durch indoktrinierte Gefolgsleute und finanzielle Mittel zur Sicherung der Herrschaftsstrukturen.

Ohnehin soll die Leitfrage noch eine abschließende Beantwortung erhalten. Die 3-Elemente-Lehre scheint mit ihren lediglich drei Kriterien anfangs eine klare Analysestruktur vorzugeben. Im Zuge der Analyse wurde aber deutlich, dass diese drei Kriterien nicht voneinander zu trennen sind. Vielmehr bauen sie gegenseitig aufeinander auf und bedürfen der gegenseitigen näheren Bestimmung. Besonders der Punkt der Staatsgewalt (vgl. Kap. 2.1.3) macht dies deutlich. Aufgrund seines Bezugs auf die voranstehenden Kriterien sammeln sich in ihm schließlich die zuvor besprochenen Punkte. Deshalb ist es auch

⁵⁷ Vgl. Reuter, Christoph: Die schwarze Macht, S. 138ff., S. 176ff.; S. 260f., S. 279.

⁵⁸ Reuter, Christoph: Die schwarze Macht, S. 156.

⁵⁹ Unter der Leitung Frankreichs beziehungsweise den USA vornehmlich westliche, einige arabische Staaten; Schulte von Drach, Markus C.: Anti-IS-Koalitionen. Wer gegen den IS kämpft, in: <http://www.sueddeutsche.de/politik/anti-is-koalitionen-wer-gegen-den-islamischen-staat-kaempft-1.2739217> (abgerufen am 22.08.2016).

⁶⁰ Vgl. Reuter, Christoph: Die schwarze Macht, S. 249ff.

richtig, das Staatsgebiet als ersten und die Staatsgewalt als dritten Punkt zu ordnen. Deutlich wird die Verschränkung beispielsweise bei den innerstaatlichen Überwachungsstrukturen, die bloß in dem Punkt des Staatsvolkes Eingang in die Bewertung finden können, weil innerstaatliche Strukturen ansonsten unberücksichtigt bleiben. Nicht nur dieses System der gegenseitigen Überwachung, das den Gebietsbewohnern keine Freiräume lässt, widerspricht der überstaatlichen Naturrechtslehre.

Des Weiteren muss die Kontinuitätsfrage beantwortet werden. Faktisch sind die offiziellen, international anerkannten Regime in den *IS*-Gebieten machtlos. Die Miliz hat die Staatsstrukturen unterlaufen und ihr religiös motiviertes Führungsmodell etablieren können. Sofern aber die Möglichkeit bestünde, dass das offizielle Regime sein Staatsgebiet wieder zurückerobert, dürfte jegliche Art der Okkupation oder Annexion nicht als Staatsstruktur anerkannt werden.⁶¹

Ist es lediglich ein Anerkennungsproblem? Das Ergebnis auf Basis der kontextualisierten Theorie und eingehenden Analyse lautet, dass der sogenannte *Islamische Staat* kein Staat im Sinne der 3-Elemente-Lehre Georg Jellineks ist. Andere Autoren⁶² mögen andere Schlüsse ziehen, doch besonders der genossenschaftlich-demokratische Gedanke mit seinen naturrechtlichen Wurzeln erlaubt eine solche Einschätzung nicht.

Darüber hinaus verweigert die internationale Staatengemeinschaft eine Anerkennung der Miliz als Staat.⁶³

Eine detaillierte Untersuchung der Anerkennungsfrage, auf die in dieser Arbeit aufgrund des beschränkten Rahmens nicht eingegangen werden kann, verspricht weitere Erkenntnisse in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang wäre es weiterhin interessant zu betrachten, wie sich das Gewaltmonopol entwickelt hat. Die Spaltung von *al-Qaida* und *IS* und deren Nichtangriffsabkommen werfen dahingehend die Frage auf, ob bei angenommener Staatlichkeit zum Zeitpunkt der Spaltung der beiden Organisationen eine Staatsgewalt bestanden hätte.

Im Hinblick auf die Theorie würde sich eine Untersuchung anbieten, inwieweit die 3-Elemente-Lehre mit ihren Kriterien auf religiös motivierte Staatsentstehungen angepasst ist, wenn sie doch vornehmlich für moderne Staaten entwickelt worden ist, aber der *IS*

⁶¹ Vgl. Janik, Ralph: Wie der „Islamische Staat“ unser Staatsdenken in Frage stellt, in: www.juwiss.de/6-2015/ (abgerufen am 22.08.2016).

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. bspw. Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weissbuch 2016. Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2016, S. 34.

mit seiner Ideologie einen Schritt zurück macht in die Errichtung eines Staats nach dem Vorbild des Frühislam des 11. bis 14. Jahrhunderts.

Abschließend sei festzuhalten, dass die Organisation *Islamischer Staat* Praxis und Wissenschaft aufgrund seiner einzigartigen Wirkung auf In- und Ausländer und seiner hoch entwickelten Strategie weiter beschäftigen wird. So Jellinek für seine Theorie Rechts- und Sozialwissenschaften herangezogen hat, werden sich auch in den nächsten Jahren Autoren transdisziplinär mit dem Phänomen *IS* auseinandersetzen (müssen).

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

Armborst, Andreas: Der Islamische Staat im Irak und seine Vorgängerorganisationen, Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam, Leeds (England) 2015, in: <http://www.ffgi.net/files/dossier/dossier-irak-armborst.pdf> (abgerufen am 14.08.2016).

Auswärtiges Amt: Syrien/Irak, in: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/> (abgerufen am 15.08.2016).

Berger, J.M.: The Islamic State vs. al Qaeda. Who's winning the war to become the jihadi superpower?, 02.09.2014, in: <http://foreignpolicy.com/2014/09/02/the-islamic-state-vs-al-qaeda/> (abgerufen am 15.08.2016).

Bismark, Hans: Das Staatsgebiet, in: Maihold, Dieter et al. (Hrsg.): Juristische Arbeitsblätter, 15. Jg., München 1983, S.397-401.

Blaschke, Björn: Syrische Stadt vom IS befreit. Die neue Freiheit in Manbidsch, in: <https://www.tagesschau.de/ausland/manbidsch-syrien-103.html> (abgerufen am 18.08.2016).

Boldt, Hans: Staat, Recht und Politik bei Georg Jellinek, in: Anter, Andreas (Hrsg.): Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, Baden-Baden 2004, S. 13-36.

Brugger, Winfried: Georg Jellinek als Sozialtheoretiker und Kommunitarist, Heidelberg 2010, in: Schroeder, Friedrich-Ch. (Hrsg.): Duncker&Humblot eJournals: Der Staat, Vol. 49, No.3, S. 405-434.

Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weissbuch 2016. Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2016.

Günther, Christoph: Ein zweiter Staat im Zweistromland? Genese und Ideologie des „Islamischen Staates Irak“, in: Bauer, Thomas et. al. (Hrsg.): Kultur, Recht und Politik in muslimischen Gesellschaften, Bd. 28, Würzburg 2014.

Hillgruber, Christian: Der Staat im Völkerrecht, in: Aichele, Alexander et al. (Hrsg.): Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Berlin 2007, S. 9-21.

Hirschmann, Kai: Internationaler Terrorismus: Der Siegeszug der Dschihad-Ideologie, in: Meier-Walser, Reinhard/Wolf, Alexander (Hrsg.): Neue Dimensionen internationaler Sicherheitspolitik, München 2011, S. 59-72.

Isensee, Josef: Der moderne Staat – Struktur und Grund, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht-Wirtschaft-Gesellschaft in 5 Bänden, 5. Band, 7., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg im Breisgau 1989, Sp. 133-170.

Janik, Ralph: Wie der „Islamische Staat“ unser Staatsdenken in Frage stellt, in: www.ju-wiss.de/6-2015/ (abgerufen am 22.08.2016).

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, 7. Neudruck, Darmstadt 1960.

Lauton/Thiel: Vorbereitungshandbuch MUNBW 2016, in: <https://handbuch-munbw.wordpress.com/grethe/sr/topic3/> (abgerufen am: 11.08.2016).

Lepsius, Oliver: Die Zwei-Seiten-Lehre des Staates, in: Anter, Andreas (Hrsg.): Die normative Kraft des Faktischen. Das Staatsverständnis Georg Jellineks, Baden-Baden 2004, S. 63-88.

Leukefeld, Karin: Flächenbrand. Syrien, Irak, die Arabische Welt und der Islamische Staat, Köln 2015.

Leukefeld, Karin: Ursprung, Geschichte und Ausbreitung von ISIS, 16.09.2014, in: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Irak1/is-herkunft.html> (abgerufen am 15.08.2016).

Pfahl-Traugher, Armin: Islamismus Was ist das überhaupt? Definition – Merkmale – Zuordnungen, in: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>, 09.09.2011 (abgerufen am: 18.08.2016).

Quirll, Rosemarie et. al. (Hrsg.): dtv-Lexikon in 24 Bänden, Bd. 11, München 2006.

Quirll, Rosemarie et. al. (Hrsg.): dtv-Lexikon in 24 Bänden, Bd. 21, München 2006.

Reuter, Christoph: Die schwarze Macht. Der „Islamische Staat“ und die Strategen des Terrors, Bonn 2015.

Said, Behnam T.: Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden, Bonn 2015.

Schneckener, Ulrich: States at risk – zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: id. (Hrsg.): States at risk. Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem, Berlin 2004.

Schöbener/Knauff: Grundrisse des Rechts. Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, München 2013.

Schulte von Drach, Markus C.: Anti-IS-Koalitionen. Wer gegen den IS kämpft, in: <http://www.sueddeutsche.de/politik/anti-is-koalitionen-wer-gegen-den-islamischen-staat-kaempft-1.2739217> (abgerufen am 22.08.2016).

Süddeutsche Zeitung Online: Zahl der Kämpfer beim IS geht deutlich zurück, in: <http://www.sueddeutsche.de/news/politik/konflikte-zahl-der-kaempfer-beim-is-geht-deutlich-zurueck-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-160205-99-490915> (abgerufen am 22.08.2016).

UN Security Council: SC/11495, 28.07.2014, in: <http://www.un.org/press/en/2014/sc11495.doc.htm> (abgerufen am 15.08.2016).

Tagesschau Online-Redaktion: „Islamischer Staat“ rückt weiter vor, in: <http://www.tagesschau.de/ausland/islamischer-staat-113.html> (abgerufen am 11.08.2016).

Wikipedia: „Kalifat“, in: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kalifat> (abgerufen am 15.08.2016).

Zelin, Aaron: The Islamic State's model, in: The Washington Post, 28.01.2015 (<https://www.washingtonpost.com/blogs/monkey-cage/wp/2015/01/28/the-islamic-states-model/>) (abgerufen am 15.08.2016).

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: IS-Kalifat (Quelle: Deutsche Welle: Steht der Nahe Osten vor einer territorialen Neuordnung?, in: http://www.dw.com/image/0,,17757077_403,00.jpg (abgerufen am 14.08.2016)).



Abbildung 2: Flaggen und Namen der dschihadistischen Bewegung im Irak 2001 bis 2014, in: Armborst, Andreas: <http://www.ffgi.net/files/dossier/dossier-irak-armborst.pdf> (abgerufen am 14.08.2016).



2001 bis Oktober 2004
Gruppe für Tauhid und Jihad



Oktober 2004 bis Januar 2006
Die Zentralverwaltung der al-Qaida im
Zweistromland häufig auch: al-Qaida im Irak (AQI)



Januar 2006 bis Oktober 2006
Mudschahidin Shura Rat im Irak (MSR)



Oktober 2006 bis April 2013
Der Islamische Staat Irak (ISI)



April 2013 bis Juni 2014
Der Islamische Staat Irak und der Levante/Sham
Region (ISIL/ISIS) (Zusammen mit Dschabhat an-Nusra)



Seit Juni 2014
Islamischer Staat (IS)

Abbildung 3: The Islamic State wilayat in Mesopotamia by H Lavoix, Red (Team) Analysis, in: <https://www.redanalysis.org/2015/05/04/understanding-the-islamic-states-system-structure-and-wilayat/> (abgerufen am: 15.08.2016).

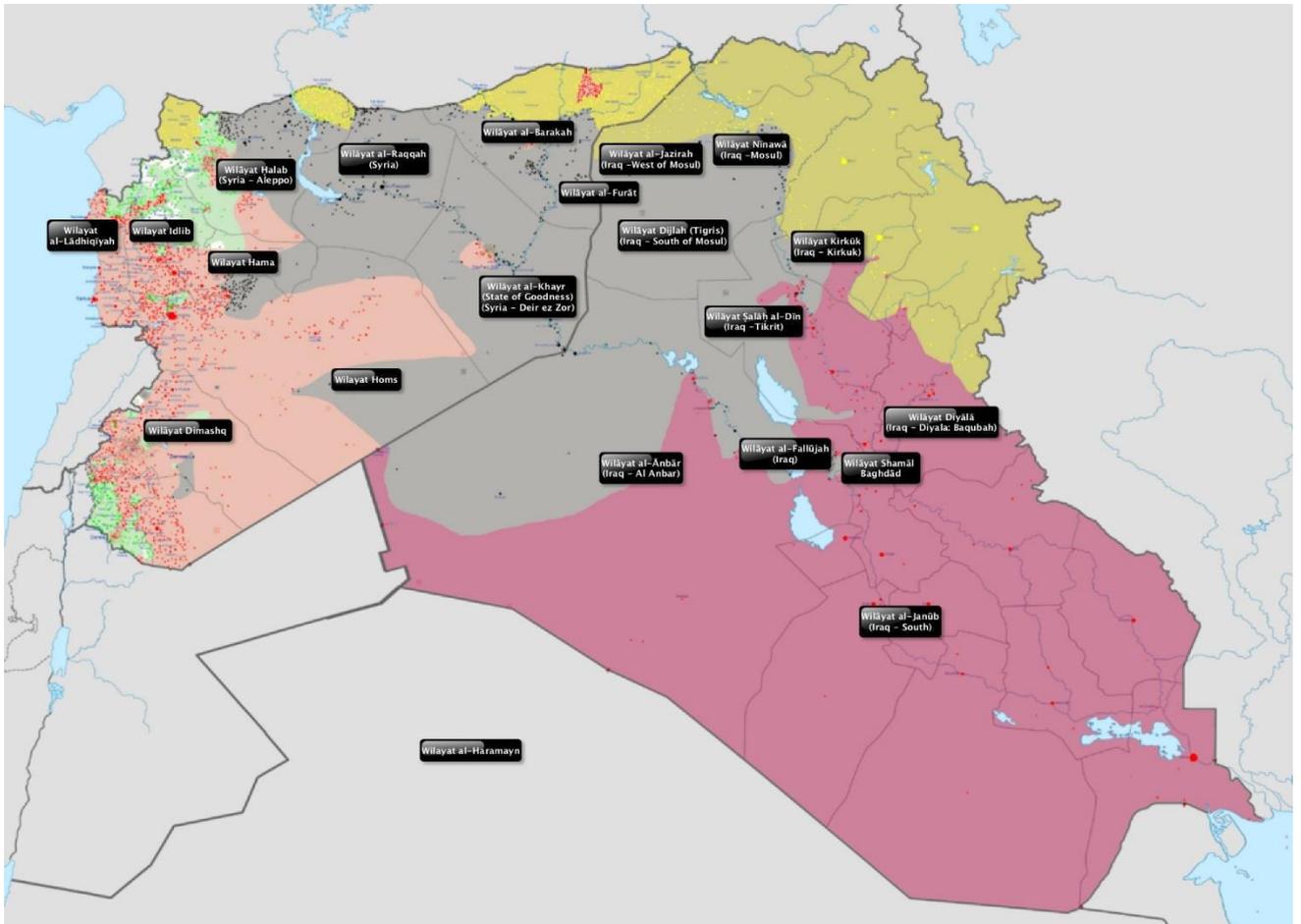


Abbildung 4: Organization of the Islamic State by Hisham al-Hashimi, Wallstreet Journal, in: <http://www.dw.com/en/russia-submits-un-security-council-resolution-on-fighting-islamic-state/a-18861330>, abgerufen am 19.08.2016.

